

Frauen, Migration und patriarchalische Gewalt: Zwangsehen und Ehrenmorde

Interview mit den Rechtsanwältinnen
Dr. Esma Cakir-Ceylan und Hayriye Yerlikaya



Dr. Esma Cakir-Ceylan hat über Ehrenmorde promoviert: „Gewalt im Namen der Ehre – Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei“ unter besonderer Betrachtung der Rechtsentwicklung in der Türkei, Peter Lang Verlag Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2011.

Literatur:

Yerlikaya und Cakir-Ceylan, Zwangs- und Scheinehen im Fokus staatlicher Kontrolle, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 4/2011, S. 205 ff.

Hayriye Yerlikaya hat ihre Dissertation „Zwangsehen – eine strafrechtlich-kriminologische Untersuchung“ fertiggestellt; sie wird 2011 erscheinen.

Beide sind als Rechtsanwältinnen und Mediatorinnen in Neuss niedergelassen. www.recht-neuss.de

BJ: Frau Ceylan, Frau Yerlikaya, Sie haben sich beschäftigt mit Zwangsheirat und Ehrenmord, in Deutschland zwei „Migrantenthemen“ – wie sind Sie dazu gekommen?

Dr. Cakir-Ceylan: Frauenpolitische Themen haben mich schon immer sehr interessiert. Die Rebellion hat schon in der Familie angefangen. Ich bin mit zwei Brüdern groß geworden. Ich komme aus einer sehr liberalen Familie, und trotzdem gab es immer Kleinigkeiten, die die Brüder durften und ich nicht.

In der Pubertät gab es viele Probleme, und ich war da schon sehr kämpferisch zu Hause. Ich wollte immer vollständige Gleichberechtigung. Daraus hat sich schon in Kindheit und Jugend das Interesse ergeben. Und als sich die Frage gestellt hat, ob ich promoviere oder nicht, habe ich mich für ein frauenpolitisches Thema interessiert. Das Thema Ehrenmord war damals 2006 gar nicht erforscht und es wurde auch nichts darüber in den Medien berichtet. Das Berliner Urteil war noch nicht gefällt. Das Thema ist ja erst mit dem Urteil wegen

des Mordes an Hatun Sürücü explodiert. Vorher haben natürlich Frauenvereine darüber gesprochen, aber das Thema hat nicht viel Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden, und das war für mich die Herausforderung. Meine Doktormutter ist Kriminologin und hat sich darüber gefreut.

BJ: Frau Yerlikaya, Ihr Thema ist Zwangsheirat – wie kamen Sie dazu?

Yerlikaya: Auch bei mir war Frauenpolitik ein frühes Anliegen, schon in der Familie und in der Jugend. Ich bin auch frauenpolitisch aktiv tätig. Diese Promotion über Zwangsheirat war eine gemeinsame Entscheidung, Esma und ich haben zusammen studiert, sie hat etwas früher als ich angefangen zu promovieren, aber wir haben uns gemeinsam bei derselben Doktormutter vorgestellt, und das Thema hat mich sofort fasziniert. Neben dem frauenpolitischen Aspekt war natürlich die besondere Eignung als Migrantin, ein solches Thema aufzuarbeiten, von Bedeutung. Da ist ein Hintergrundwissen, das wichtig ist, und es gibt keine Sprachbarriere. Ich persönlich habe auch Feldstudien durchgeführt, und da war es für mich einfach, den Zugang zu finden. Die Interviews sind zu über 90 % auf Türkisch geführt worden, die ich ins Deutsche übersetzt habe. Das Thema ist frauenpolitisch und migrationspolitisch höchst interessant.

BJ: Ich finde es sehr spannend, dass Sie den frauenpolitischen Aspekt in den Vordergrund stellen. Nervt es Sie nicht, als Migrantinnen auf ein Migrantenthema geschoben zu werden?

Dr. Cakir-Ceylan: Juristen scheinen das anders zu sehen: Wir haben gemeinsam an einem internationalen Kolloquium an der Universität Istanbul teilgenommen. Dort haben uns die Professoren gefragt, ob es uns nicht nervt, als Frauen auf ein frauenpolitisches Thema eingeeengt zu werden. Das hat natürlich diesen persönlichen Hintergrund, und wir möchten bei diesen Themen mitgestalten. Wir können natürlich auch Anderes. Störend ist es, wenn man darauf reduziert wird und wenn die Kompetenzen nur dem Migrationsbereich zuge-

schrieben werden. Wir sehen das als unsere besondere Kompetenz an.

BJ: *Sie sind ja auch beide qualifizierte Dolmetscherinnen ... Ich würde gerne mit der Zwangsehe, Zwangsheirat anfangen. Frau Yerlikaya, Sie promovieren gerade darüber. Wir haben jetzt – vom Bundestag abschließend am 16. März 2011 beschlossen – den neuen Tatbestand der Zwangsheirat, § 237 StGB. Ist nun alles gut und erledigt?*

Yerlikaya: Ganz und gar nicht. Der größte Fehler, finde ich, ist, dass man das Phänomen auf die Zwangsheirat reduziert und die zwangsweise Aufrechterhaltung einer Ehe nicht erfasst.

BJ: *Ich stelle mir da die Fälle der arrangierten Ehen auf Druck, aber noch nicht Nötigung z. B. durch die Eltern, vor, wo die Tochter dann feststellt, dass sie damit nicht leben kann und sie dann durch Nötigung gehindert wird, sich zu trennen und scheiden zu lassen?*

Yerlikaya: Ja. Ich sehe den Begriff Ehe als allgemeiner an, weil die Heirat nur ein zeitlich kurzer Akt ist. Worum es eigentlich geht, ist das Erzwingen des Zusammenlebens in der Ehe auf Dauer. Heirat ist das Mittel zu diesem Zweck.

BJ: *Fällt denn nicht das Aufrechterhalten unter Zwang unter den allgemeinen Nötigungstatbestand?*

Yerlikaya: Sicher. Da ist der Gesetzgeber ja auch 2005 schon tätig geworden, indem die Nötigung zur Eingehung der Ehe im Rahmen von § 240 StGB als qualifizierter Fall herausgehoben wurde. Die Strafdrohung ist unverändert.

BJ: *Also ist der neue Tatbestand nichts Neues?*

Yerlikaya: Er bringt ein paar neue Aspekte mit sich. Ich habe ihn eingehend untersucht. An manchen Stellen ist er unzureichend und erfasst häufig vorkommende Handlungsvarianten nicht. Andererseits werden Handlungsvarianten erfasst, die eigentlich nicht unredlich wären.

BJ: *Jedenfalls ist jetzt in Absatz 2 die Strafbarkeit vorverlagert auf Fälle des*

Verbringens ins Ausland zwecks Zwangs zur Ehe ... Ist das ein Fortschritt?

Yerlikaya: Ich bezweifle, dass das Strafrecht überhaupt Erfolg bei der Verhinderung von Zwangsehen hat. Der Zwang wird typischerweise von Eltern auf ihre Kinder ausgeübt. Wie ich in der empirischen Studie feststellen konnte, sind die Betroffenen gar nicht geneigt, strafrechtlich gegen ihre Eltern vorzugehen. Sie sind ganz im Gegenteil sehr bemüht, den Kontakt weiterhin aufrechtzuerhalten. Sie wollen um keinen Preis mit der Familie brechen. Sie werden zur Loyalität erzogen, sie sind in einem engen Familienverbund und möchten diese Bindung nicht verlieren, auch nicht durch die Zwangsehe, und sie machen auch – das kann ich aus meiner nicht repräsentativen, aber qualitativen Studie so sagen – keine Schuldvorwürfe. Keine der befragten Frauen hat einen Schuldvorwurf erhoben. Deshalb bezweifle ich, dass der Straftatbestand zur Verhinderung oder Eindämmung von Zwangsehen führen wird.

BJ: *Gab es denn überhaupt Anklagen nach dem alten Tatbestand § 240 Abs. 2 StGB?*

Yerlikaya: Es wurden für 2010 für die polizeiliche Kriminalstatistik Daten angekündigt, aber es gibt keine Daten. Es scheint bei der Erhebung nichts herumgekommen zu sein, so dass sich auch nichts in der PKS findet. Ein interessantes Ergebnis meiner Studie – meiner Doktorarbeit – war auch, dass nach Aussage der genötigten Kinder die Eltern es praktisch alle hinterher bereut haben, sie zur Ehe gezwungen zu haben. Teilweise haben sie die Kinder später zur Scheidung aufgefordert oder sie dabei unterstützt, haben ihre Reue bekundet, haben ausgedrückt, dass sie sich schlecht fühlen, weil das Kind jetzt in einer unglücklichen Ehebeziehung lebt. Das war sehr interessant zu sehen. Die Motivation zum Zwang zur Ehe ist ja, dem Kind zum Glück zu verhelfen. Das sehen die Kinder und sind deshalb auch nicht bereit, die Eltern der Strafverfolgung auszusetzen. Das sollte eigentlich bei der Schaffung eines Straftatbestandes Berücksichtigung finden.

BJ: *Wie viele Betroffene haben Sie befragt?*

Yerlikaya: Ich habe 20 befragt, aber nur 15 ausgewertet. Bei den anderen stellte sich heraus, dass es keine Zwangsheiraten waren, sondern arrangierte Ehen, die in meiner Sicht keine Zwangsehe waren. Das ist ja oft nicht leicht zu unterscheiden. Ein paar wollten auch einfach nur erzählen, wie schlecht ihre Ehe sei.

BJ: *Wie ist es denn in der Türkei? Steht dort Zwangsheirat unter Strafe, und gibt es Verurteilungen?*

Yerlikaya: Es steht dort nicht ausdrücklich unter Strafe, und es dürfte auch keine Verurteilungen wegen Nötigung in solchen Fällen geben. Die Strafbarkeit fällt in den allgemeinen Nötigungstatbestand. In der Türkei wird Zwangsheirat auch noch nicht lange öffentlich thematisiert. Die Debatte ist weniger aktiv als in Deutschland.

BJ: *Wie schätzen Sie es ein – gibt es das Phänomen in der Türkei häufiger, oder ist es ein Migrationsproblem?*

Yerlikaya: Es ist ein mitgebrachtes Phänomen, was hier in bestimmten Familien noch ausgelebt wird, allerdings hat es auch mit Migration zu tun. Also nicht nur der Umstand, dass es in der Türkei gewisse Gebiete gibt, ländliche Gebiete, in denen Zwangsehen stattfinden und dass diese Tradition nach Deutschland mitgebracht wurde, sondern auch der Umstand der Migration führen dazu, dass auch heute in Deutschland immer noch Familien an dieser Lebensweise festhalten und ihre Kinder in bestimmte Ehen zwingen. Je städtischer und je gebildeter die Kinder sind, umso weniger lassen sie sich in Ehen zwingen.

BJ: *Was würde es denn aus Ihrer Sicht brauchen, um die Betroffenen in Deutschland wirksamer vor dem Zwang zu einer bestimmten Ehe zu schützen?*

Yerlikaya: Da es den Eltern – aus ihrer Sicht – ja um das Glück ihrer Kinder geht, kann man ihnen durch Aufklärung nahe bringen, dass sie das auf diese Weise nicht erreichen, sondern die Kinder ins Verderben getrieben werden. Notwen-

dig ist niedrigschwellige Aufklärung in Migrantenorganisationen. Migranten lassen sich oft nicht gern etwas von der deutschen Mehrheitsgesellschaft sagen. Ganz interessant: eine Kollegin hat neulich berichtet, dass es 2008 ein Projekt im türkischen Fernsehen gegeben hat, bei dem es um häusliche Gewalt ging, wo Frauen sich unter einer Telefonnummer in der Türkei melden konnten. Dort haben auch eine Reihe von türkischen Frauen, die in Deutschland leben, angerufen. Die türkischen Medien erreichen die in Deutschland lebenden Frauen eher als hiesige Institutionen. Neben der niedrigschwelligen Aufklärung ist wichtig die Vernetzung von Institutionen und auch die Schulung der in den hiesigen Institutionen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Betroffenen in Kontakt kommen, also Lehrer, Richter, Ärzte, Psychologen, Jugendamtsmitarbeiter, Polizisten. Es ist wichtig, dass die ein Basiswissen zu diesem Thema haben. Das alles und die Stärkung der Opferrechte würden zu einer Reduzierung dieses Phänomens eher beitragen als ein Straftatbestand. Es ist schon zu bezweifeln, ob die Täter oder auch die Opfer diesen Straftatbestand überhaupt zur Kenntnis nehmen.

BJ: *Wer liest schon das Bundesgesetzblatt. Sie meinen, das Signal, der Appell wird nicht gesehen?*

Yerlikaya: Ein gewisser Signalcharakter ist sicher da, man muss aber erst mal Kenntnis davon erlangen, dann könnten Kinder, die davon wissen, ihren Eltern gegenüber vielleicht damit argumentieren und drohen.

BJ: *Sie haben festgestellt, dass es hier um Eltern geht, die das Beste für ihre Kinder wollen. Frau Ceylan, ist es die Verzweiflung dieser Eltern, die ihre Vorstellung vom Glück bei den Kindern nicht verwirklichen können, die zu den sogenannten „Ehrenmorden“ führt? Was bedeutet dieser Begriff überhaupt? Sind das „ehrenvolle“ Morde?*

Dr. Cakir-Ceylan: „Ehrenmorde“ sind nicht ehrenvoll, sondern das ist eine wörtliche Übersetzung aus dem Türkischen. Der Begriff der Ehre ganz speziell im Sinne von Geschlechtsehre, Keuschheit – namus – wird zusammengesetzt

mit dem Begriff für Mord – cinayeti. Das Ausbrechen aus der Zwangsehe kann ein Grund für eine solche Tötung sein, oder wenn alles Drohen nichts hilft und die Tochter sich widersetzt. Die Geschlechtsehre kann nur wiederhergestellt werden, indem durch die Familie Vergeltung geübt wird.

BJ: *Wie wird das Phänomen in der Türkei gesehen und wie reagiert der Staat darauf?*

Dr. Cakir-Ceylan: Die sogenannten Ehrenmorde kommen aus dem Heimatland, aus der Türkei wie auch aus andern Ländern. Es ist kein Migrationsproblem. Ehrenmorde kommen in der Türkei auch häufiger vor als in Deutschland. 1996 bis 2005 gab es laut BKA in Deutschland 55 Ehrenmorde, die Dunkelziffer ist definitiv sehr viel höher. In der Türkei hat das Parlament eine Kommission eingesetzt, in der die Gewalt an Frauen und Kindern erforscht werden sollte, und die hat für die Jahre 2000 bis 2005 herausgefunden, dass in allen 81 Städten in der Türkei insgesamt 1499 Morde im Namen der Ehre passiert sind. Da sind viel viel mehr in kürzerer Zeit als in Deutschland. Auch in der Türkei kann man von einer höheren Dunkelziffer ausgehen. In der polizeilichen Kriminalstatistik in Deutschland wie in der Türkei wird das Motiv der Tat gar nicht erfasst, so dass man sich das als eine riesige Akten-Auswertungsarbeit vorstellen muss. In der Türkei werden solche Ehrenmorde als qualifizierte Tötungen abgeurteilt. Ein Totschlag nach § 81 des türkischen Strafgesetzbuches ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, und bei einer qualifizierten Tötung wie bei einem „Traditionsmord“ – so heißt das in der Türkei – gibt es die erschwerte lebenslange Strafe, da kann erst nach 30 Jahren ein Antrag auf bedingte Entlassung gestellt werden.

BJ: *Was bedeutet Traditionsmord?*

Dr. Cakir-Ceylan: „Wer aus traditionellen Gründen eine Tötung begeht“ – darunter fällt auch das, was wir unter Ehrenmord verstehen. Das Problem ist allerdings, dass dieser Traditionsmord in der Türkei nur bestimmten Gebieten zugeordnet ist, dem Osten und Südosten der Türkei, also den kurdischen Gebie-

ten, und das ist ein politisches Problem, dass man im Gesetz gerade diesen Begriff verwendet hat, obwohl Frauenverbände seit Jahren fordern, dass diese Tötungen Ehrenmord genannt werden sollen. Wenn man in der Türkei Traditionsmord sagt, dann geht man von einem Familienrat aus, der die Tötung beschließt. Diesen Familienrat gibt es rechtssoziologisch nicht. Kein Rechtssoziologe kann Ihnen sagen, was das ist, ob sich ein solcher Familienrat aus 2 oder 10 Personen zusammensetzt, von denen die Tötung beschlossen werden muss. Das ist die rechtliche Problematik. Das Problem wäre gelöst, wenn man jeden Ehrenmord unter diese Qualifizierung fallen ließe.

BJ: *Sie sagten, der Traditionsmord wird bestimmten Gebieten zugeordnet. Heißt das, er ist nur in diesen Gebieten strafbar?*

Dr. Cakir-Ceylan: Nein, die Strafbarkeit ist generell – aber man geht bei dem Begriff davon aus, dass die Täter aus dem Osten oder Südosten stammen. Das wird nicht so direkt ausgesprochen. Man weiß, dass diese Traditionen, etwas in Sippen und Clans zu beschließen, dass diese kollektiven Strukturen eigentlich nur in diesen Gebieten im Südosten und Osten herrschen. Das ist eher die Schlussfolgerung, die man durch die Begriffswahl zieht. Aber im Westen passieren auch Ehrenmorde, und es gibt auch viel mehr individuelle Tötungen, wo z. B. der Ehemann einfach sagt, sie hat die Grenzen überschritten, ich muss jetzt meine Ehre wiederherstellen, und wo weder Familie und Verwandtschaft noch irgendjemand anderes mit dahinter stecken.

BJ: *Ich meine mich zu erinnern, dass sich an der Strafbarkeit im Jahre 2005 in der Türkei etwas geändert hat. Während Traditionsmord bis dahin eher milder beurteilt war, ist es jetzt Strafschärfungsgrund?*

Dr. Cakir-Ceylan: So ist es. 2005 hat eine Strafrechtsreform stattgefunden. Bis dahin gab es erschreckende, beschämende Vorschriften im türkischen Strafgesetzbuch. Ein klassisches Beispiel, das ich immer wieder anführe: ein Prostituierte lebt nach Auffassung der



v.l.n.r.: Andrea Kaminski, Esma Cakir-Ceylan, Hayriye Yerlikaya Foto: Claus-Jürgen Kaminski

Bevölkerung nicht ehrenvoll, was Sittlichkeit und Keuschheit angeht. Wenn diese Prostituierte vergewaltigt wurde, dann griff ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund, weil sie ja selbst auf ihre Ehre verzichtet hat. Es gab also gar keine Ehre, die der Täter hätte verletzen können. Es gab solche Strafmilderungsgründe auch zum Beispiel für die Aussetzung eines Neugeborenen, das unehelich zur Welt gebracht worden war. Wenn die Mutter sich darauf berief, damit ihre Ehre wiederherstellen zu wollen, gab es dafür gesetzliche Strafmilderungsgründe. Diese Strafmilderungsgründe, sowohl der allgemeine als auch die speziellen, wurden mit der Strafrechtsreform ausnahmslos aufgehoben. Diese Strafrechtsreform erachte ich als sehr positiv. Problematisch ist allerdings auch hier, dass Gesetze erlassen werden, ohne je kriminologische Untersuchungen durchzuführen und sich die Sozialstruktur der Bevölkerung vor Augen zu halten. Man kann hier nicht Gesetze erlassen und erwarten, dass sie von einem Tag auf den anderen von den Bürgern internalisiert werden. Das funktioniert nicht. Das zeigen auch die offiziellen Zahlen: Ich habe Zahlen von vor 2005 und von 2007 verglichen. Es gibt keine Abnahme der Ehrenmorde. In der Türkei werden zwischen 200 und 250 Ehrenmorde pro Jahr begangen.

BJ: Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass der Unterschied zwischen lebens-

lang und „ganz besonders“ lebenslang jemanden von einer Tat abhält, die er zur Rettung seiner Ehre für erforderlich hält.

Dr. Cakir-Ceylan: Ja, die Gefängnisstrafe hält der Täter eines Ehrenmordes für viel weniger schlimm, als wenn er sein Leben lang ohne Ehre leben muss, weil er nicht handelt. Es wird aus den ländlichen Bereichen zum Teil berichtet, dass solche Menschen z. B. beim Bäcker kein Brot mehr bekommen, gesellschaftlich geächtet und ausgestoßen sind. Es gibt ganz verschiedene Gründe, die zu einem solchen Ehrenmord führen können. Es kann aber alles drauf zurückgeführt werden, dass eine weibliche Familienangehörige, die Ehefrau, die Mutter, die Tochter – oder auch die Cousine, auch das kommt vor – die Regeln gebrochen hat, wie sich eine Frau in der Gesellschaft zu verhalten hat. Dieser Regelbruch bringt Sanktionen mit sich, und diese Sanktionen sind manchmal in bestimmten Populationen oder bestimmten Köpfen noch so stark, dass die Gesetze, die vom Staat erlassen werden, demgegenüber nicht gelten.

BJ: Hat das etwas mit Religion zu tun, oder nur mit Traditionen?

Dr. Cakir-Ceylan: Beides ist voneinander nicht unabhängig. Tradition fußt auf Religion. In meiner Dissertation habe ich diese religionskritische Frage unter-

sucht, weil ich die auch sehr spannend finde. Der Koran selbst erwähnt Ehrenmord an keiner Stelle. Er kennt diesen Begriff gar nicht. Mehrere Suren deuten allerdings ganz stark auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft. Die ist eindeutig untergeordnet.

BJ: Wollen Sie sagen, dass der Koran eine solche Tat nahelegt? Oder ist das schon zu stark?

Dr. Cakir-Ceylan: Persönlich würde ich sagen, er legt es nahe, weil die Religion den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Steinigung bzw. Peitschenhieben bestraft.

In Irland gab es bis 1996 katholische Magdalenenheime, in die „gefallene Mädchen“ verfrachtet wurden und da bis an ihr Lebensende abgeschottet von der Gesellschaft leben mussten, weil sie vergewaltigt worden waren oder ein uneheliches Kind geboren hatten. Es gibt auch einen Film darüber, der heißt „die unbarmherzigen Schwestern“.

BJ: Dafür brauchen wir gar nicht bis nach Irland zu gehen. Auch in Deutschland habe ich zu Beginn der Geltung des Betreuungsgesetzes in den psychiatrischen Anstalten Frauen getroffen, die wegen „Promiskuität“ schon vor Jahrzehnten mit dünnen Gutachten entmündigt praktisch lebenslang dort verwahrt wurden.

Dr. Cakir-Ceylan: In Deutschland gab es ja auch in § 213 StGB die Privilegierung für den Ehemann, der seine Ehefrau in flagranti ertappt und tötet – das ist auch noch nicht so lange her.

BJ: Ich glaube, dass bei uns insbesondere Juristinnen, überhaupt Frauen allergisch auf den Begriff „Ehrenmord“ reagieren, weil sich das bei uns so nach Strafmilderung und Verständnis für die Täter anhört. Deshalb bin ich Ihnen dankbar für die Erklärung, dass dieser Begriff das keineswegs beinhaltet. Und dass Sie klar stellen, dass das auch in der Türkei kein Strafmilderungsgrund mehr ist.

Was müsste denn in Deutschland passieren? Brauchen wir einen besonderen Straftatbestand oder einen besonderen „niedrigen Beweggrund“ beim Mord?

Dr. Cakir-Ceylan: Die Staatsanwaltschaft müsste ausnahmslos wegen

Mordes aus niedrigen Beweggründen anklagen. Das geschieht durchaus nicht immer. Es gibt immer noch Prozesse, in denen Totschlag angeklagt und dem folgend wegen Totschlags verurteilt wird. Der aktuellste Fall, den ich kenne, war im Januar 2011 in Münster. Da wurde viel darüber diskutiert, ob es ein Ehrenmord war oder nicht, da die Motivlage im Vorherein natürlich nicht leicht zu ermitteln ist. Es ist manchmal ärgerlich zu erleben, wie stark pauschaliert wird, und dass bei Beziehungstaten schnell von Ehrenmord ausgegangen wird – manchmal handelt es sich da auch einfach um Eifersuchtsdelikte, die nichts mit der Verteidigung der Ehre zu tun haben. Auch bei Migranten muss es sich nicht immer um einen Ehrenmord handeln, aber es ist naheliegend, dass man dem nachgeht und das aufklärt. Ich finde das auch nicht diffamierend. Wenn ein Motiv nahe liegt, ein niedriger Beweggrund in Frage kommt und das so erhebliche Auswirkungen auf das Strafmaß hat, dann muss man das untersuchen. Es ist besser, wegen Mordes anzuklagen, auch wenn dann eine Verurteilung wegen Totschlags herauskommt, als wenn sofort Totschlag angeklagt wird.

BJ: *Das sagen Sie aus der Sicht der Nebenklägervertreterin...*

Dr. Cakir-Ceylan: (lacht) Ja. Dabei wird es auch bleiben.

BJ: *Bei mir ging eben die rote Warnlampe im Kopf an und blinkte „Sonderstrafrecht für Migranten“ – sehen Sie das nicht als Problem?*

Dr. Cakir-Ceylan: Nein. Es ist keine Ungleichbehandlung, aber es ist ein ungleiches Motiv für einen Mord, das es nur bei Migranten gibt. Dieses Motiv der verletzten Geschlechtschere des Täters durch das Verhalten des Opfers gibt es in der westlichen Bevölkerung nicht. Es gibt eine Verletzung der Ehre, aber diese Variante von Ehre ist individuell und spielt nur im Rahmen der Beleidigungsdelikte eine Rolle.

BJ: *Wie sieht es bei nicht-türkischen Migranten aus? Können Sie dazu etwas sagen?*

Dr. Cakir-Ceylan: Ein internationaler Vergleich hat gezeigt, dass in ganz vielen arabischen Ländern Ehrenmorde stattfinden.



BJ: *Auch Zwangsehen?*

Yerlikaya: Ja. So in Pakistan, Marokko, Afghanistan. Es gibt zum Beispiel Studien aus England, wo viele pakistanische Migranten leben, dass es dort sehr viele arrangierte Ehen gibt und auch Zwangsehen. Wobei die arrangierte Ehe eine große Akzeptanz innerhalb dieser Gruppe genießt. Überhaupt muss man sehen, dass Zwangsehen häufig dort vorkommen, wo auch arrangierte Ehen normal sind. Das heißt nicht, dass arrangierte Ehen zu verwerfen wären. Man darf sie nicht kriminalisieren, indem man sie mit Zwangsehen gleichsetzt, wie es gelegentlich geschieht.

BJ: *Kann man sagen, die Themen Zwangsehe und Ehrenmord laufen parallel? Oder kennen Sie Länder, wo zwar das eine vorkommt, aber das andere nicht?*

Yerlikaya: Das Thema Zwangsehen ist zu wenig erforscht, um darüber belastbare Aussagen machen zu können. Jedenfalls ist aber beides zurückzuführen auf patriarchalische Strukturen. Deshalb kommen sie überall vor, wo das Patriarchat noch herrscht.

Dr. Cakir-Ceylan: Ehrenmorde kann man eigentlich gut untersuchen. Auch das Strafrecht kann man gut untersuchen – in vielen Ländern gibt es immer noch Strafmilderungsgründe für solche Taten, nämlich solche Strafmilderungsgründe, wie sie vor 2005 auch in der Türkei bestanden. Das sind oft islamische Länder, aber auch Italien als christliches Land hatte z. B. bis in die 70er Jahre und Spanien bis in die 80er Jahre einen solchen Strafmilderungsgrund. Indien als weder islamisches noch christliches Land kennt auch Ehrenmorde; in Brasilien und Ecuador kommen auch Ehrenmorde vor.

BJ: *Wir haben jetzt über viele Aspekte gesprochen – was habe ich vergessen zu fragen, was müsste aus Ihrer Sicht noch unbedingt erwähnt werden?*

Yerlikaya: Mir ist wichtig, die Abgrenzung zwischen arrangierter Ehe als akzeptierter Lebensform

und Zwangsheirat/Zwangsehe klar zu machen. Manche Wissenschaftlerinnen verwischen diesen Unterschied. Es kommt darauf an, ob die betroffene Person noch die Möglichkeit hat, nein zu sagen und damit gehört zu werden. Drängen und Bitten ist noch keine Nötigung zur Ehe.

BJ: *Was müssen wir in Deutschland tun? Aufklären, schulen?*

Dr. Cakir-Ceylan: Ja. Wir brauchen Aufklärung und Schulung. Gerade bei Wertvorstellungen ist es extrem schwierig, da von oben herab etwas zu ändern.

Yerlikaya: Und wir brauchen dringend Sensibilisierung der beteiligten deutschen Professionen aus Schule, Jugendamt, Polizei und Justiz.

Das Interview führte Andrea Kaminski in Neuss am 9. Mai 2011.